

Monatsanfangsproblem beim neuen Pfändungsschutzkonto

P-Konto mit Startschwierigkeiten: Geld für August im Juli gepfändet

Das neue Pfändungsschutzkonto soll für wirksamen und unbürokratischen Kontopfändungsschutz sorgen. Im Juli eingeführt, ergaben sich Anfang August erste Schwierigkeiten mit fatalen Folgen für die Betroffenen. Durch das Monatsanfangsproblem wurde Geld, das für den Lebensunterhalt im August gedacht war, im Juli gepfändet.



Am 1. Juli trat das Gesetz zum neuen Pfändungsschutzkonto, kurz P-Konto, in Kraft. Auf diesem erhält ein Schuldner für sein Guthaben einen automatischen Basispfändungsschutz von 985,15 Euro pro Monat, um damit seinen Lebensunterhalt (Miete, Strom etc.) bestreiten zu können. Dabei ist es egal, aus welchen Einkünften das Guthaben stammt. So genießen auch Selbstständige Pfändungsschutz.

Doch kurz nach Einführung gab es für einige P-Konten-Inhaber ein böses Erwachen: Einkünfte oder Sozialleistungen für den Monat August wurden bereits im Juli gepfändet und sie standen ohne Geld für den Lebensunterhalt da. Wie konnte es dazu kommen? Hier handelt es sich um das sogenannte Monatsanfangsproblem. Dieses ergibt sich, da staatliche Transferleistungen wie Arbeitslosengeld am Monatsende für den nächsten Monat überwiesen

werden. Der pfändungsgeschützte Betrag gilt aber jeweils für den Kalendermonat – egal für welchen Monat der Eingang bestimmt ist.

Beispiel: Angenommen, jemand hat Ende Juni 1150 Euro erhalten und Anfang Juli davon noch

1000 Euro auf dem Konto. So sind davon 985,15 Euro geschützt; die restlichen 14,85 Euro dürfen gepfändet werden. Soweit, so gut. Geht aber nun Ende Juli die Leistung für August ein, so ist der geschützte Betrag für Juli bereits ausgeschöpft und der gesamte Eingang von 1150 Euro kann gepfändet werden – obwohl er nicht für Juli, sondern für August gedacht ist. Das kann dazu führen, dass Betroffenen zumindest für einen Monat kein Geld für den Lebensunterhalt haben. Im Folgemonat besteht das Problem nicht mehr, denn der Freibetrag kann wieder ausgeschöpft werden.

Foto: PeJo/fotolia

Krankenhauspolitik ist Ländersache

Mangelnde Krankenhaushygiene fordert jährlich rund 40 000 Opfer

Die im August in Mainz an infizierten Infusionen gestorbenen Babys sind nur einige von jährlich rund 40 000 Sterbefällen, die auf mangelnde Krankenhaushygiene zurückzuführen sind. Zwar gibt es Hygiene-Richtlinien, die das Robert-Koch-Institut entwickelt hat, doch deren Umsetzung ist Ländersache.

Wenn man im Krankenhaus ist, wägt man sich in sicheren Händen und erwartet baldige Genesung. Leider kann genau das Gegenteil der Fall sein. Deutschlandweit infizieren sich jährlich fast 600 000 Menschen während eines Krankenhausaufenthaltes – genannt nosokomiale Infektion. Für rund 40 000 Patienten endet diese tödlich. Das sind fast zehnmal so viele Opfer wie im Straßenverkehr (siehe Seite 14). Im SoVD-Interview im März diesen Jahres bezeichnete

Dr. Jörg Lauterberg vom Institut für Patientensicherheit den Hygienebereich und daraus resultierende Infektionen als einen der größten Unsicherheitsfaktoren für Krankenhauspatienten. Keime wie der Wundkeim (*Staphylococcus aureus*) sind weit verbreitet. Studien zufolge ist etwa jeder Fünfte ständig Träger dieses Erregers, ohne es zu merken. Erst wenn die Keime etwa über eine Verletzung in den Körper eindringen, verursachen sie eine Infektion.

Prävention kann schützen

Aufgrund der weiten Verbreitung der Keime ist es nicht möglich, ein Krankenhaus mit hunderten von Patienten und Besuchern sowie medizinischem Personal keimfrei zu halten. Doch rund ein Drittel dieser nosokomialen Infektionen – also 200 000 – könnte laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) vermieden werden. Dazu sollten Krankenhäuser ihre Infektionsfälle zählen und analysieren, damit Keimquellen gefunden und ausgeremert werden können. Zur Prävention beitragen können auch Vorsichtsmaßnahmen und die Beachtung von Richtlinien wie sie etwa das Robert-Koch-Institut (RKI) entwickelt hat. Das RKI ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung zur Krankheitsüberwachung und -prävention. Kernaufgaben sind die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere von Infektionskrankheiten. Eine Kommission des RKI hat 2001 im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes Richtlinien für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention erarbeitet.

Krankenhauspolitik ist jedoch Ländersache – ihnen steht es frei, ob sie die RKI-Richtlinien ihren Krankenhäusern zur Umsetzung vorschreiben. Bislang haben sich dazu Berlin, Bremen, NRW, Saarland und Sachsen verpflichtet. *cm*



Foto: Fanfo/fotolia

Oft sind durch Bakterien verunreinigte Schläuche oder Infusionslösungen die Ursache für Infektionen, die bei Patienten mit geschwächtem Immunsystem lebensbedrohlich werden können.



Personalien

Theodor Müller feiert am 21. September seinen 75. Geburtstag.

Müller war in den Jahren 1990 bis 1999 Bundesschatzmeister des SoVD. Zuvor war er von 1987 bis 1990 Bundesrevisor, und von 1996 bis 2008 machte er sich als Aufsichtsratsvorsitzender der Reichsbund Wohnungsbau GmbH verdient. Der SoVD dankt Theodor Müller für sein Engagement und wünscht alles Gute zum Geburtstag.



Theodor Müller

Fragen und Antworten zum Pfändungsschutzkonto

Kann jeder ein P-Konto eröffnen?

Ja. Wer ein P-Konto eröffnen oder sein Girokonto in eines umwandeln möchte, der muss dies persönlich bei seiner Bank beantragen. Das Einrichten bzw. Umwandeln muss kostenfrei sein, nicht jedoch die Kontoführung. Es besteht jedoch kein gesetzlicher Anspruch, dass ein Kreditinstitut für Neukunden ein P-Konto eröffnen muss. Eine Umwandlung kann jeder Kontoinhaber verlangen. Wer keine Finanzschwierigkeiten hat, dem raten Experten nicht zur vorsorglichen Einrichtung eines P-Kontos. Erstens werden Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit nicht ausgeschlossen und zweitens kann man bei Bedarf sein Girokonto innerhalb von nur drei Tagen in ein P-Konto umwandeln.

Darf ich mehrere P-Konten unterhalten?

Nein. Mehrfacher Kontopfändungsschutz wäre missbräuchlich. Jeder Bürger darf daher nur ein Girokonto als P-Konto unterhalten. Bei der Vereinbarung des P-Kontos hat der Kontoinhaber zu versichern, dass er kein weiteres hat. Die Bank ist berechtigt, bei der Schufa zu erfragen, ob ein weiteres P-Konto des Kunden existiert.

Ist alles, was überwiesen wird, geschützt?

Nein. Der Kontopfändungsschutz dient der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Das Schutzniveau orientiert sich an dem einer Lohnpfändung. Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe von derzeit 985,15 Euro je Kalendermonat.

Kann auch ein erhöhter Betrag geschützt werden?

Ja. Das Gesetz sieht vor, dass der automatische Freibetrag erhöht werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kontoinhaber Unterhalt gewährt oder für seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner und/oder für Stiefkinder Sozialleistungen entgegennimmt. Dies hat der Schuldner bei seiner Bank durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer Schuldnerberatungsstelle nachzuweisen. Der Pfändungsschutz erhöht sich dementsprechend um 370,76 Euro für die erste und um jeweils 206,56 Euro für die zweite bis fünfte Person. Auf Nachweis pfändungsfrei sind auch bestimmte einmalige Sozialleistungen und solche, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen sowie Kindergeld und -zuschläge. Auch andere persönliche oder berufliche Bedürfnisse des Schuldners können den Freibetrag erhöhen.

Kann ich mein P-Konto überziehen?

Das P-Konto ist ein normales Girokonto. Es liegt bei den Vertragsparteien, wie sie dieses Vertragsverhältnis ausgestalten. Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen die P-Konto-Abrede zu vereinbaren. Sie ist hingegen nicht verpflichtet, auf dem P-Konto einen Überziehungskredit einzuräumen bzw. eine Überziehung zu dulden.

Besteht auch ohne P-Konto weiterhin Pfändungsschutz?

Ja. Bis zum 31. Dezember 2011 besteht der herkömmliche Kontopfändungsschutz fort. Entscheidet man sich allerdings für das P-Konto, dann gelten nur noch die dafür maßgeblichen Schutzvorschriften.



Neue SoVD-Broschüre

Das Positionspapier zu den arbeitsmarktpolitischen Forderungen des SoVD zur Sicherung von Beschäftigung und sozialem Schutz bei Arbeitslosigkeit (siehe Leitartikel auf Seite 1 und 2) kann auf www.sovd.de eingesehen und kostenlos heruntergeladen werden.

Die Zusendung des Positionspapieres per Post ist ebenfalls möglich. Senden Sie dazu einen mit Ihrer Anschrift versehenen und mit 85 Cent frankierten DIN-A4-Umschlag an:

Sozialverband Deutschland, Abteilung Versand, Stichwort „Arbeitsmarktpolitische Forderungen“, Stralauer Straße 63, 10179 Berlin.

